

„Allein die Gesetze sollen herrschen.“

Das schrieb Friedrich in seinem Politischen Testament von 1768. In seinem Testament von 1752 hieß es schon: „.. In den Gerichtshöfen sollen die Gesetze sprechen und der Herrscher schweigen“¹

A.

I. *Friedrich der Große* zu Fragen des Rechts und der Rechtspflege: ein Thema, das in die Rechtsgeschichte zurückführt, ein Thema aber auch, das an die Gegenwart heranführt mit der Frage, was *Friedrich II.* in diesem Aufgabenfeld – Recht und Rechtspflege – vorgefunden und was er bewirkt hat, sowie welche bleibende Bedeutung seinem Wirken beizumessen ist. Ich verspreche, daß das jedenfalls phasenweise eine spannende Geschichte wird und überraschende Erkenntnisse zutage fördert, die womöglich das landläufige Bild von Preußen geradzurücken und zu korrigieren helfen können.

II. Als einer der Brennpunkte der frühen brandenburgischen Rechtsgeschichte schält sich mehr und mehr die Stadt Brandenburg an der Havel heraus.

1. Ähnlich wie anderswo in Deutschland und Europa war seit dem Mittelalter auch in der Mark Brandenburg das Recht, zunächst das Stadtrecht mit dem ihm eigenen Anspruch auf geordnete Verhältnisse, so eine Art Eintrittskarte in eine Welt der gehobeneren Kultur und Zivilisation und verbunden mit erweiterten Möglichkeiten der Sozialorientierung. Eine Ansiedlung wurde zu einem regionalen Faktor, wurde zur Stadt, wenn sie das Stadtrecht erlangte und Gerichtsbarkeit ausübte. Und für die Bewohner erschöpfte sich das Stadtrecht nicht etwa darin, daß man sich fortan als Städter ausweisen konnte, sondern schloss ein, sich die Einrichtungen und Vorkehrungen der Stadt zunutze machen zu können. Die entsprechenden strukturellen Voraussetzungen waren in der Stadt Brandenburg an der Havel, Hauptstadt und Namensgeberin des Kurfürstentums, ersichtlich gegeben.

¹ Aus dem politischen Testament Friedrichs des Großen aus 1752, in: *Brandenburgisches Oberlandesgericht, Festgabe zur Eröffnung, S.36 f.*

2. Hinzu kommt, daß sich mit der Stadt Brandenburg die Erinnerung an das jahrhundertelange Wirken eines hochinteressanten Gerichtshofes verbindet. Der Brandenburger Schöppenstuhl, um den es sich dabei handelt, war seit dem 13. Jahrhundert der wichtigste Schöppenstuhl der Mark und mit Ausstrahlung weit darüber hinaus, bis nach Polen und Skandinavien hinein. Er hatte seinen Sitz mehr oder weniger dort, wo heute das Dienstgebäude des Brandenburgischen Oberlandesgerichts steht, ein historischer Zufall, der 1993, als das Oberlandesgericht von dem brandenburgischen Gesetzgeber aus eher strukturpolitischen Gründen in die Stadt Brandenburg gelegt wurde, kaum jemand bewußt war. Aber auch historische Zufälligkeiten sprechen ja manchmal ihre eigene Sprache und nehmen die Beteiligten der Jetztzeit so mit in die Pflicht.

a) Dieser ferne Vorläufer des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, dieser Brandenburger Schöppenstuhl, existierte bis ins 18. Jahrhundert hinein, ein halbes Jahrtausend lang, und spielte eine bedeutsame Rolle für Rechtskultur und Rechtsfrieden in der Mark und – durch bei ihm seines hohen Ansehens wegen eingeholte gutachterliche Rechtsentscheide und Schiedssprüche – im nord- und osteuropäischen Raum. Wenn soeben als Standort des Schöppenstuhls von „mehr oder weniger“ in der Nähe des heutigen Oberlandesgerichts die Rede war, ist nachzutragen, daß es ehemals nicht wie inzwischen *eine*, sondern gleich *zwei* selbständige und selbstbewusste Städte mit dem Namen Brandenburg gab, Nachbarstädte, durch die Havel getrennt, und nicht nur um den Namen, sondern mitunter bis an die Grenze kriegerischer Auseinandersetzungen konkurrierend, die eine mit dem Zusatz „Alte Stadt“, die andere mit dem Zusatz „Neue Stadt“, im Gründungsdatum nur 50 Jahre auseinander.

b) In einem wichtigen Punkt jedoch traten die beiden Städte gemeinsam auf. Sie finden sich gewissermaßen im Recht und bildeten gemeinsam diesen Schöppenstuhl, in dem Schöppen (Schöffen) aus den beiden Städten Brandenburg zusammenwirkten, zunächst herausgehobene Ratsherren aus den beiden Städten, später jeweils von den Räten der beiden Städte berufene Rechtsgelehrte – ein frühes Beispiel dafür, daß Recht stark macht, daß Recht zusammenführt, daß das Recht Frieden und Gemeinsinn fördert und Ausgleich sichert.

III. Der Brandenburger Schöppenstuhl ist nicht nur wegen seiner ungewöhnlichen Konstruktion, sondern auch deshalb bemerkenswert, weil er trotz aller Zeitbedingtheiten – er hatte für die ganze Mark Brandenburg seine Zustimmung zur Anwendung der Folter und zur Verhängung von Todesurteilen zu erteilen und war da nicht immer zimperlich –, weil er also trotz aller Zeitbedingtheiten vergleichsweise aufgeklärter war als andere Gerichtshöfe dieser

diesbezüglich grauslichen Zeit. Vom Brandenburger Schöppenstuhl bestätigte Hexenverbrennungen waren seltener als anderswo. In der Hochzeit der Hexenverbrennungen zwischen 1550 und 1620 gab es – entsetzlich genug – für die Mark Brandenburg etwa 30 Fälle, während es beispielsweise im Bambergschen allein in den 5 Jahren zwischen 1625 und 1630 – unvorstellbar und umso entsetzlicher – 600 Fälle gab, also jährlich 120, vier Mal so viel wie im ganzen Kurfürstentum Brandenburg. Schon aus dem 16. Jahrhundert ist aber auch überliefert, wie die Brandenburger Schöppen in einem spektakulären Fall dem Kurfürsten selbst widerstanden, der einer Hofdame zu nahe getreten war und sich nun ihrer zu entledigen suchte mit der Anschuldigung, sie habe seine Tochter behext. Er verlangte von dem Brandenburger Schöppenstuhl ohne Erfolg die Revision eines die Hofdame vom Vorwurf der Hexerei freisprechenden Urteils – ein frühes Beispiel von richterlicher Gesinnung auch vor Königs- oder doch Kurfürstenthronen. Im Zivilrecht sind die Entscheidungen des Schöppenstuhls von einem pragmatischen Gerechtigkeitssinn gewürzt. Es wird von einem Erbrechtsfall berichtet, in dem der Schöppenstuhl gegen die leiblichen Kinder des Erblassers, eines Tuchmachers, die Erbeinsetzung der langjährigen Haushälterin gelten ließ, jedoch mit der Maßgabe, daß sie aber nichts verschwenden dürfe und daß nach ihrem Tode alles an die Kinder falle – eine Vorwegnahme des Berliner Testaments unter kühner Ausdehnung auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Vieles Weitere ist in den Archiven und Museen Berlins und der Stadt Brandenburg/Havel noch erhalten. Insgesamt wird man sagen können: Bezogen auf das Gebiet des heutigen Landes Brandenburg beginnt die Rechtsgeschichte mit der Stadt Brandenburg, der alten Hauptstadt des Kurfürstentums, die ihrerseits ihr Recht aus Magdeburg geholt hatte und es sodann als neue Mutterstadt in einem sich nach Osten vorschiebenden Bogen an Spandau, Berlin, Frankfurt/Oder und andere Städte der Region weitergab.

IV. Im 18. Jahrhundert aber war es aus mit dem Brandenburger Schöppenstuhl. Er war zu behäbig geworden, er arbeitete zu langsam und begann damit, seinen Auftrag zu verleugnen. Er machte sich selbst durch seine Umständlichkeit und Langsamkeit überflüssig: auch das eine Lehre aus der Rechtsgeschichte des Raums, an die es zu erinnern gilt. Im 18. Jahrhundert, inzwischen sind wir in Preußen, entstand am Brandenburger Schöppenstuhl vorbei ein ganz anderes und – für die damalige Zeit – fortschrittliches Gerichtswesen: An die Stelle gutachterlicher Rechtssprüche traten präzise Entscheidungen der Streitfälle in einem auf Zügigkeit angelegten Verfahren und mit geregelter Instanzenzug. Es war die Zeit der preußischen Justizreformer *Cocceji* und *von Carmer*, die Zeit auch der Erarbeitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts unter der klugen Regie wiederum des Grafen *von Carmer* und seines Assistenten

Carl Gottlieb Suarez, der die Hauptlast der Arbeit zu tragen hatte und als Entwurfsverfasser des Preußischen Allgemeinen Landrechts gelten kann (woran seine Büste im Foyer des Brandenburgischen Oberlandesgerichts erinnert): Justiz- und Rechtsreformer waren alle diese Männer, denen *Friedrich der Große*, zu dessen herannahendem 300. Geburtstag wir hier beisammen sind, dieses Reformprojekt übertrug, sie mit seinen Vorgaben vertraut machte und sodann – weitgehend – gewähren ließ: Sachverstand vor Herrschergewalt, wobei freilich das Landrecht zu Lebzeiten *Friedrichs des Großen* gar nicht mehr fertig wurde und erst unter seinem Nachfolger nach einigem Hin und Her, wie sogleich zu berichten ist, in Kraft trat.

B.

I. Das Preußische Allgemeine Landrecht, dem wir uns nun näher zuwenden wollen, und das in der Tat allergrößtes Interesse verdient, war *das* kodifikatorische Hauptwerk und Glanzstück einer spezifisch preußischen Rechtsordnung, ein epochales Gesetzbuch, in dem die Rechtsvorstellungen der Aufklärung mit dem das preußische Staatswesen kennzeichnenden Gemeinwohlgedanken eine bemerkenswerte Verbindung eingingen. Vorangegangen waren frühere Anläufe zu einem einheitlichen Gesetzbuch unter *Friedrich Wilhelm I.*, der ein verbessertes Landrecht (nur) des Königreichs Preußen auf den Weg brachte, sowie das Projekt eines *Corpus iuris Fredericiani* in den ersten Regierungsjahren *Friedrichs II.*, die aber beide nicht so recht vorankamen. Ebenso wie seine Untertanen empfand der König die gerichtlichen Abläufe zunehmend als allzu umständlich und schleppend und gewann bei seinen partiellen Reformanläufen mehr und mehr den Eindruck, dass die etablierte Bürokratie sie eher torpedierte als förderte. Schließlich griff er im Zusammenhang mit der Entlassung des Großkanzlers *von Fürst* auf *Heinrich Casimir Graf von Carmer* zurück, der ihm gegenüber schon früher für eine Justiz- und Rechtsreform an Haupt und Gliedern eingetreten war, und beauftragte ihn umfassend mit einer – wie die dazu ergangene Kabinettsorder vom 6. April 1780 formuliert – „Verbesserung des Justiz-Wesens“ von der Gerichtsorganisation über das Prozessrecht bis zum materiellem Recht und unter Einschluß auch der Juristenausbildung durch Erarbeitung eines einheitlichen Gesetzbuchs für ganz Preußen und ermächtigte ihn, den Kreis derer, die dieses große Vorhaben in die Tat umsetzen sollten, selbst zu bestimmen. Es entstand so etwas wie eine verschworene Kommune aufklärerischer Rechtsreformer, deren Kern *von Carmer*, *Suarez* und der Assistenzrat *Klein* bildeten, die gemeinsam im Trosselchen Hause vor dem Königstore wohnten und arbeiteten. Der König hatte *von Carmer* schon in der Kabinettsordre zugesagt, ihn und seine Truppe „wider alle Cabulen und Widersetzlichkeiten nachdrücklich zu schützen“, hielt

denn auch seine Hand über das Projekt und erhielt von *Carmer* sein Vertrauen auch dann noch, als ihm selbst die Dinge auszufern schienen. Als ihm ein Teilentwurf zum Personenrecht zur Billigung vorgelegt wurde, bemerkte er in einer seiner Randbemerkungen lakonisch: „Es ist aber sehr dicke. Gesetze müssen kurz und nicht weitläufig seyn“. Unbeschadet dessen deckte er weiter das Reformwerk, das da Gestalt anzunehmen begonnen hatte und im großen Ganzen eben doch den Vorgaben des europaweit gefeierten Königs folgte. Nach diesen Vorgaben war zum Beispiel auch sicherzustellen, daß der Richter nicht mehr nur mit Papier befasst werden, sondern den jeweiligen Fall unmittelbar mit den Prozessbeteiligten verhandeln sollte, daß – gegen den Widerstand der Stände – sämtliche in dem Königreich geltenden Gesetze auf den Prüfstand zu stellen seien und nur noch das Zeitgemäße beizubehalten sei. Durch saubere Ausformulierung der verbleibenden gesetzlichen Bestimmungen sollte für Streitfragen und Subtilitäten kein Raum bleiben, wie sich das der König jedenfalls so vorstellte, und was natürlich nur beschränkt einlösbar war. Aber immerhin war die gesetzgeberische Devise anders als heute nicht der Formelkompromiss, sondern Klarheit. Diese Vorgaben vor Augen blieben die Reformer gleichzeitig, insbesondere soweit sie Abweichungen vom Überkommenen in Erwägung zogen, bedacht auf Rückkoppelung mit der Wissenschaft auch über Preußen hinaus, mit der gerichtlichen Praxis und mit den Autoritäten des preußischen Staates, auch den Ständen. 1791, also nach dem Tode *Friedrichs des Großen*², war das Werk vollbracht und erhielt als „Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten“ unter dem 20. März 1791 auch schon das Publikationspatent von Friedrich Wilhelm II. Die Generalreform sollte am 1. Juni 1792 in Kraft treten. Aber der neue König, schon als Kronprinz in den Orden der Rosenkreuzer aufgenommen, und – vorsichtig ausgedrückt – wenig empfänglich für die Gedankenwelt der Aufklärung mit ihren Ideen von einer jedenfalls prinzipiellen Gleichheit und gleichen Rechten der Menschen, wenig beeindruckt auch vom Geist des Rationalismus, erlag dann nur allzu bereitwillig den Einflüssen seiner irrationalistischen Umgebung und setzte das Inkrafttreten des Gesetzbuchs wieder aus, sehr zum Wohlgefallen der Stände, die um ihrer wirtschaftlichen und sozialen Machtstellung willen Reformen, gar solchen, die sich auch nur im Ansatz auf den Gleichheitssatz beriefen, eo ipso misstrauten und sich in ihren schlimmsten Befürchtungen durch die inzwischen ausgebrochene französische Revolution noch übertroffen sahen. Freilich war der Argwohn, es handele sich in Berlin um etwas ähnlich Umstürzlerisches, objektiv haltlos. Es ging

2 Er hatte allerdings schon 1784 den Entwurf mit seinem ersten Teil in Berlin und Leipzig erscheinen lassen. (Gerd Heinrich, *Friedrich II. – Leistung und Leben eines großen Königs*, Berlin 2009, S. 259, d.Red.)

hier nicht um eine Revolution, sondern um eine Reform, die die Aufklärung mit dem System in Einklang zu bringen suchte und schon um ihrer eigenen Akzeptanz willen Rücksicht auf die bestehenden Machtverhältnisse nahm. Die folgenden 100 Jahre sollten zeigen, dass sich das dann doch noch zur Geltung kommende Gesetzbuch mit dem Preußenstaat durchaus vereinbaren ließ. Aber die Verdächtigung, das Reformwerk atme den Geist des Umsturzes, wirkte jedenfalls zunächst wie Gift. Die Reform schien gescheitert.

II. Dann jedoch brachte 1793 die Zweite polnische Teilung Preußen einen Gebietszuwachs von etwa 55.000 km² und es galt, dieses Gebiet zu integrieren; und da griff man denn doch dankbar auf das auf unbestimmte Zeit – durchaus im Sinne einer Beerdigung zweiter Klasse – ausgesetzte Allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten zurück, das schon diesem Namen nach für das gesamte preußische Staatsgebiet bestimmt war. Auch hier erleben wir wiederum das Recht als Faktor und Grundlage der Einheit, auch der staatlichen Einheit, Einheit im Recht; Einheit ist immer auch Rechtseinheit, wie dies auch die deutsche Vereinigung im Jahre 1990 mit dem Einigungsvertrag vor Augen geführt hat. *Friedrich Wilhelm II.* ordnete also nunmehr einlenkend – wenn auch mit der Maßgabe, daß das Gesetzbuch keine „neuen Einrichtungen“ enthalten dürfe – die Schlußrevision des Gesetzeswerkes binnen 6 Wochen an. Diese knappe Fristsetzung rettete die Reform vor allzu weitgehenden Einschnitten, und es blieb das fredericianisch geprägte Reformwerk weitgehend erhalten. Es war wohl auch so, daß *Suarez*, weiterhin im Dienst, gar nicht mehr im Einzelnen kontrolliert werden konnte. Der Titel allerdings wurde geändert. Aus dem Allgemeinen „Gesetzbuch“ für die Preußischen Staaten wurde das Allgemeine „Landrecht“ für die Preußischen Staaten. *Friedrich Wilhelm II.* wollte dadurch dokumentiert sehen, dass es sich mehr um eine Sammlung des anzuwendenden Rechts als um Neuerungen handelte, angesichts des weitestgehend gleichgebliebenen Inhalts eine Selbsttäuschung. Als ob man durch ein anderes Etikett den Inhalt verändern könnte! In Wahrheit handelte es sich eben doch um eine Rechtsreform im Geiste und nach den Vorgaben *Friedrichs II.*. Das Preußische Allgemeine Landrecht wird zu Recht als eine Frucht der Epoche des großen Königs angesehen und es bleibt mit seinem Wirken und mit seinem Namen verbunden. Förmlich in Kraft war es seit dem 1. Juni 1794. Es verdrängte die theoretisch weiter geltenden Partikularrechte, von denen die Gerichte bald kaum mehr Kenntnis nahmen, und wurde für 100 Jahre zum Gesetzbuch der Rechtseinheit im Preußischen Staatswesen.

III. Die Wirkung des Preußischen Allgemeinen Landrechts auf das Rechtsbewußtsein zunächst in Preußen, dann aber über den immer mächtiger werdenden Einfluß Preußens sowohl in das übrige Deutschland als auch, nicht immer

deutlich genug registriert, nach Polen hinein, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. *Johann Stefan Pütter* aus Göttingen, der große Staatsrechtslehrer dieser Zeit, begleitete schon 1784, nach ersten Teilveröffentlichungen die Arbeiten an der Reform mit den Worten: „Wird nicht jeder Patriot mit uns wünschen, daß daraus ein ähnliches Gesetzbuch für andere deutsche Staaten erwachsen möchte? Oder warum nicht gleich für ganz Deutschland?“ Wie schon vorangestellt, liegt dem Gesetzeswerk, insoweit ganz dem Geist des großen Königs entsprechend, ein aufgeklärtes Menschenbild auf der einen und ein dem Gemeinwohl verpflichtetes und zu Gemeinsinn aufrufendes Staatsverständnis auf der anderen Seite zugrunde. *Klein*, nach *von Carmer* und *Suarez* der wichtigste Mann bei der Entwicklung des Allgemeinen Landrechts, beschrieb das Menschenbild, von dem man sich leiten ließ, in einem Brief an den dem Reformwerk kritisch gegenüberstehenden Geheimrat *Johann Georg Schlosser*, Schwager des Geheimrats *Goethe*, wie folgt: „Meines Erachtens ist der Grundsatz der möglichsten Freiheit die Hauptregel, nach welcher das, was Recht ist, beurteilt werden muß. Ein Staat ist glücklich, wenn er aus Menschen besteht, welche ungehindert nach ihrer eigenen Überzeugung handeln und Zwang nur gebraucht, um diejenigen einzuschränken, die Eingriffe in die Freiheit anderer wagen. Je einsichtsvoller die Nation ist, desto weniger wird es nötig sein, ihrer Freiheit Schranken zu setzen. Deswegen muß sowohl der, welcher das gemeine Wohl, als auch der, welcher die Gerechtigkeit zu handhaben hat, von dem Grundsatz ausgehen, daß so wenig als möglich Zwang herrscht und Zwang nur das Mittel ist, die Freiheit derer, die davon rechten Gebrauch machen, gegen Übergriffe anderer zu schützen“.

IV. 1) In diesem Konzept enthält das Landrecht Passagen, die den großen Freiheitsdokumenten nordamerikanischer und französischer Provenienz ebenbürtig an die Seite treten. Die Sklaverei verfiel definitiv der Ächtung der Rechtsordnung. Das erscheint uns Heutigen selbstverständlich, und es war auch schon für das damalige Preußen selbstverständlich. Aber damals wurde die Sklaverei in weiten Teilen der Welt einschließlich Nordamerika noch rechtlich akzeptiert – dort wurde die Sklaverei erst 70 Jahre später, 1865 nach dem Sezessionskrieg, endgültig abgeschafft. Insofern ging von der Ächtung der Sklaverei im Allgemeinen Landrecht weltweit durchaus Fanalwirkung aus. Ein Preuße, der sich – dergleichen gab es noch – aus Not im Ausland als Sklave verkaufte oder der als Sklave verkauft wurde, blieb für Preußen ein freier Preuße. Weiter: Eltern durften ihren Kindern, auch das für die damaligen Gesellschaftsordnungen keineswegs eine Selbstverständlichkeit, keinen Ehegatten aufzwingen. Beschränkungen der Gewissensfreiheit durch Willenserklärungen waren ungültig, ein, wie ich finde, geradezu aufrüttelnder Ansatz, und die Gewissensfreiheit galt auch im Verhältnis zum Staat. Zwang in

Glaubensfragen, damals in anderen Teilen Deutschlands und Europas gang und gäbe, war unzulässig. Die Religionsgemeinschaften waren zu wechselseitiger Toleranz verpflichtet. Daß jeder nach seiner Fassung selig werden möge, erhielt damit im Allgemeinen Landrecht Gesetzesrang. In zugespitzten Situationen stellte sich der Staat seinerseits dem sittlichen Urteil seiner Bürger: Der Befehlsunterworfenen musste es sich in den Grenzen seiner Erkenntnismöglichkeiten zurechnen lassen, wenn er einen rechtswidrigen Befehl ausführte: Pflicht zum Ungehorsam selbst gegen den Staat, wenn er Unrechtes verlangt und unter dieser Voraussetzung zum Dienst am Gemeinwohl selbst gegen den Staat. Es ist schon erstaunlich, was man im Preußischen Allgemeinen Landrecht so alles findet! Auch im Privatrechtsverkehr erlegt sich der Staat, ein immer noch absolutistischer, aber eben aufgeklärt absolutistischer Staat, Beschränkungen gegenüber dem Bürger auf. Der preußische Staat, der ja durchaus planwirtschaftliche Elemente hatte und mit dem Mittel des Warenaufkaufs, etwa für Notzeiten und zur Preisregulierung, arbeitete, konnte seine Bauern und Bürger zum Verkauf ihrer Produkte an den Staat jedenfalls nur für den Fall zwingen, daß es das Gemeinwohl erforderte. In Fragen der Enteignung – es gab sie fortan nicht mehr nach dem bloßen Belieben der Herrschenden, sondern nur noch aus Gründen des Gemeinwohls und auch dann immer nur gegen Entschädigung – hat das Preußische Allgemeine Landrecht bis heute geltende Maßstäbe gesetzt.

2) Nicht zuletzt hatte das Preußische Allgemeine Landrecht, getreu dem Wahlspruch des preußischen Königshauses „*Suum quique*“ (Jedem das Seine), das Wohlergehen auch des kleinen Mannes bewußter im Auge als später das Bürgerliche Gesetzbuch. Das Landrecht nahm sich – mit den Worten *Anton Mengers* - der Armen und Bedrängten einfühlsamer an als nachmals das vergleichsweise herzlose Bürgerliche Gesetzbuch, welchem nach jener berühmten Metapher der Tropfen sozialen Öls anfänglich fast vollständig fehlte, was bis heute durch die in den letzten Jahrzehnten hinzugetretenen manchmal wasserkopffartigen Verbraucher- und Opferschutz „Neben“gesetze mehr bestätigt als kaschiert wird. Das Allgemeine Landrecht aber kannte und berücksichtigte die Nöte der kleinen Leute. Das Gesinde haftete nur bei grober Fahrlässigkeit: früher Ausdruck des Gedankens der gefahrgeneigten Arbeit, welche schadensersatzrechtlich sensibel genug zu erfassen uns jahrelang so viel Kopfzerbrechen gemacht hat. Die Servierkraft, die an der Gästetafel im Gutshaus beim Aufräumen der Suppe die für ihre Verhältnisse unbezahlbar kostbare Robe der Gräfin verkleckerte, haftete hiernach für diesen Schaden nur, wenn sie sich geradezu übermütig aufgeführt haben sollte. Wer eine Frau etwa durch einen von ihm verschuldeten Unfall verunstaltete, mußte wegen der mit der Verunstaltung verbundenen Minderung der Heiratschancen Scha-

denersatz zahlen, was ja zugleich die Heiratschancen wieder verbessert haben mag, weil damit Geld ins Haus kam. Hochinteressant auch: Wer eine solche zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hatte, profitierte nicht davon, wenn ein kausaler Schaden nicht eingetreten oder wieder entfallen war, sondern hatte für diesen Fall einen angemessenen Betrag an die Armenkasse zu zahlen, ein Gedanke, der, wenn man an die Stelle der Armenkasse eine unumstrittene gemeinnützige Institution setzt, manche Unebenheit unseres heutigen Schadensersatzrechts ausbügeln helfen könnte. So könnte man etwa daran denken, Schmerzensgeld, welches durch die ungehörige Verletzung des Persönlichkeitsrechts eines reichen und auf Geld gar nicht angewiesenen Prominenten verwirkt ist, auf eine geeignete gemeinnützige Einrichtung umzuleiten, was allerdings eine entsprechende Gesetzesänderung voraussetzen würde. Ähnlich fließen nach dem Allgemeinen Landrecht zu Unrecht erlangte Gewinne der Allgemeinheit zu: Der Erlös aus dem Verkauf fremden Guts unklarer Herkunft verfällt gegebenenfalls dem Fiskus.

3) Die zuletzt genannten Beispiele leiten über zu dem Sozialmodell, in dessen Dienst sich das Allgemeine Landrecht stellte. Es ist das Sozialmodell eines Gemeinwesens, in dem der Staat selbst und jeder Einzelne dem Gemeinwohl verpflichtet ist. So ist auch das Recht selbst, auch das Preußische Allgemeine Landrecht, dem Gemeinwohl verpflichtet und sucht durch die Art seiner Regelungen zum Gemeinwohl beizutragen. Die Zahlung an die Armenkasse für den Fall, daß zwar eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begangen worden, aber ein Schaden ausgeblieben ist, die Abführung unrechten Gewinns an den Fiskus (auch außerhalb eines Strafverfahrens, wo dergleichen auch bei uns durch den Strafrichter angeordnet werden kann), führen diese Grundtendenz des Landrechts anschaulich vor Augen. Auch sonst erklären sich weite Teile des Allgemeinen Landrechts aus dem Gemeinwohlgedanken: Das Allgemeine Landrecht nimmt alle im Gemeinwesen im Interesse des Gemeinwesens in die Pflicht. In diesem Sinne gewährt es nicht nur Rechte, sondern statuiert auch Pflichten. Die Eltern sind – das alles ist im Allgemeinen Landrecht aufgeschrieben – verpflichtet, ihre Kinder zu einer nützlichen Wissenschaft, Kunst oder Gewerbebetätigung auszubilden; damit korrespondiert, daß die Schulen junge Leute, die Talent zeigen, zu fördern haben. Der Gutsherr darf sich einer weiterführenden Ausbildung begabter Kinder seines Sprengels nicht verweigern. Der schon genannte Geheimrat *Schlosser*, *Goethes* Schwager aus dem damals noch keineswegs republikanisch gesinnten Badischen, der dem ganzen Kodifikationsprojekt ablehnend gegenüberstand, kritisierte eben dies, daß im Allgemeinen Landrecht allzu häufig vom gemeinen Wohl die Rede sei. Er schien zu ahnen, wozu die allseitige Verpflichtung auf das Gemeinwohl und darauf, den Eigennutz in

die Schranken zu weisen und Privilegien in Frage zu stellen geeignet war: Gemeinwohl wohnt eine Standesgrenzen überwindende Tendenz inne. Das Preußische Allgemeine Landrecht hat mitnichten der Revolution, wohl aber dem Bürgersinn und der Bereitschaft den Boden bereitet, zum Nutzen aller zusammenzustehen und seinen Beitrag zu Wohlergehen des Gemeinwesens zu leisten.

4) Freilich enthält das Allgemeine Landrecht, manchmal geradezu unvermittelt neben seinen aufklärerischen und seinen auf das Gemeinwohl verpflichtenden Teilen, zugleich eine Reihe zeitbedingter ständestaatlicher Elemente, die ihm schließlich zum Verhängnis wurden. Nicht zuletzt wegen dieser Teile, die es eben auch enthielt, wurde es vom französischen Code civil überrollt, der solche Rücksichten nicht mehr zu nehmen brauchte und in puncto Gleichheit aller vor dem Gesetz konsequenter war. Dennoch: Das Preußische Allgemeine Landrecht verkörpert Preußen in seinen besten Seiten und hat das Rechtsbewußtsein und mit ihm – gleichermaßen zum Nutzen des Gemeinwohls – das Pflichtbewusstsein in den preußischen Landen und mit Nachwirkungen bis heute geprägt und gehoben. *Achim von Arnim* drückte es 1814 so aus: „Und das möchte ich wohl fragen, wie es anders zu erreichen war, daß im Preußischen selbst der Bauer das Rechtswesen nicht mehr wie anderswo für eine geheimnisvolle Geisterbeschwörung und Glücksspielerei, sondern für etwas Treues, Ehrliches und sehr Würdiges hält.“ „Das Landrecht war für unser Volk“, so *von Arnim*, „in rechtlicher Hinsicht so wichtig wie Luthers Bibelübersetzung. Weder die Bibel noch das Gesetzbuch werden eigentlich im Volke gelesen, aber nachgeschlagen werden beide.“

V. a) Mit *Friedrich dem Großen* verbindet sich rechtsgeschichtlich nicht nur, daß er der Initiator und geistige Vater des Allgemeinen Landrechts war. Er war es auch, der für die praktische Rechtspflege, für die Entscheidung des Einzelfalls, den Grundsatz entwickelte, den wir diesem Vortrag vorangestellt haben und den der große König in seinem Politischen Testament aus 1752 wie folgt formuliert hat: „Ich habe mich entschlossen“, so der König zum Erstaunen seiner Königskollegen in Deutschland und Europa, „niemals in den Lauf des gerichtlichen Verfahrens einzugreifen: in den Gerichtshöfen sollen die Gesetze sprechen und der Herrscher schweigen“. Der Fall des Müllers *Arnold*, in dem der König einen ganzen Appellationssenat des Kammergerichts arretierte, weil er, übrigens in Verkennung der damaligen Gesetzeslage, der Meinung war, dem Müller sei Unrecht geschehen, ist also eine der Ausnahmen, die die Regel bestätigen. Gleichzeitig bescherte diese Affäre übrigens, so geht es manchmal, und so kann auch eine Demütigung der guten Sache zum Siege verhelfen, letztlich der richterlichen Unabhängigkeit einen weiteren Etappensieg: Die

Öffentlichkeit nahm den König darin, dass in den Gerichtshöfen der Herrscher zu schweigen habe, beim Wort, stellte sich auf die Seite der arretierten Richter und bekräftigte dies demonstrativ mit einem Fackelzug. Im Endergebnis ging die Richterschaft gestärkt aus diesem Konflikt mit dem Herrscher hervor.

b) Man darf den zitierten schwungvollen Ausspruch auch aus anderen Gründen nicht in jeder Hinsicht wörtlich nehmen. Sollte das Gesetz töricht sein, braucht man ihm nicht unbedingt noch eine Plattform vor Gericht zu geben. Und der zitierte Ausspruch paßt sowieso nicht, wenn der „Herrscher“ selbst verfahrensbeteiligt ist. Dann hat er selbstverständlich Anspruch auf rechtliches Gehör wie jeder andere Prozessbeteiligte. Gemeint sein können deshalb nur Interventionen „von außen“. Insoweit aber trifft der Programmsatz des Königs ins Schwarze. Es ist ein großes Ärgernis, wie hierzulande von Seiten der Politik und der Medien in laufende Gerichtsverfahren hinein durch tendenziöse Stellungnahmen Einfluß zu nehmen versucht wird. Wir brauchen dringend wirksamere Vorkehrungen gegen den vielfachen „contempt of court“ (Verachtung des Gerichts), wie diese Art Berichterstattung in sensibleren Ländern beim Namen genannt wird.

c) Auch zu weiteren Problem-Komplexen halten die umfangreichen schriftlichen Hinterlassenschaften *Friedrichs des Großen* hoch interessante Reflexionen, Ratschläge und Empfehlungen bereit, auf die näher einzugehen jedoch der hier gezogene Rahmen nicht zuläßt. Als Beispiel sei die Regelung des Preußischen Allgemeinen Landrechts genannt, derzufolge die verschiedenen Konfessionen und Religionsgemeinschaften wechselseitig zur Toleranz verpflichtet sind, sich also rechtswidrig verhalten, wenn sie intolerant auftreten. Würde das nicht für eine ganze Fallgruppe – durch schlichte zeichensetzende Übernahme einer Regelung aus dem ALR - auf einen Schlag und ohne jede Ungleichbehandlung bedrückende aktuelle Probleme lösen helfen?

VI. In der Zeit des Nationalsozialismus ging es mit Preußen zu Ende. Es entwickelten sich neue Formen, auch von Roben- und Uniformträgern, gegenüber dem Machtanspruch einer verbrecherischen Staatsführung. Indes hatte diese schandbare Epoche der Willfährigkeit auch der Justiz im Dritten Reich, haben Auswüchse wie der Volksgerichtshof mit Preußen nichts mehr zu tun. Es gab offenbar eine Verwirrung der Geister. Im Bekanntenkreis gab es etwa einen talentierten jungen Juristen, der in den dreißiger Jahren die Laufbahn eines Kriegsgerichtsrats einschlug mit der Begründung, in der Armee gehe es immer noch am korrektesten zu, einer von vielen, vielen Verführten, dann in den letzten Monaten des Krieges in Russland sinnlos gefallen. Aber es gab auch die anderen. Zum Kreis des Widerstands gegen Hitler um *Claus Graf*

Schenk von Stauffenberg gehörten 21 Offiziere aus dem Infanterieregiment Nr. 9 in Potsdam unter dem Einfluß des Generalmajors *Henning von Tresckow*, aufgewachsen in einer preußischen Offiziersfamilie. Diese Offiziere des Widerstands standen in preußischer Tradition, indem sie in einer für das Gemeinwesen verzweifelten Situation ihr Leben riskierend das Gemeinwohl über die Loyalität zur Staatsführung stellten, letztes Aufbäumen Preußens gegen den unpreußischen Wahn des Dritten Reiches.

VII. Die letzten Bemerkungen sind der Zeit vorausgeeilt. Noch ein paar Worte zu Preußen im Anschluß an das Inkrafttreten des Preußischen Allgemeinen Landrechts, des wichtigsten Beitrags Preußens für die Rechtsgeschichte. Diese Jahrzehnte waren rechtsgeschichtlich durch die Verantwortung Preußens für das Reich geprägt: durch die Rechtsvereinheitlichung etwa im Bereich des Handelsrechts schon in der Phase des Norddeutschen Bundes, durch im Kern bis heute geltende Reichsjustizgesetze und schließlich durch das Bürgerliche Gesetzbuch, Integrationswerke hohen Ranges, Resultate des Zusammenwirkens glänzender Juristen aus ganz Deutschland, darunter herausragende Rechtswissenschaftler aus Preußen, die allerdings gegen die pandektenwissenschaftliche Präzision und Scheinpräzision, deren Reiz sie selbst erlagen, wenig Preußisches in das geschriebene Recht des neuen Kaiserreiches herübertrieten. Indes: Der Sinn für Recht und Rechtlichkeit, für den Geltungsanspruch wie für die Grenzen des Rechts blieb erhalten. Die Justiz in Preußen war eine Spur autoritärer, aber auch eine Spur konsequenter als anderswo in Deutschland. Sie fand nach dem verlorenen 1. Weltkrieg auch in die republikanischen Zeitläufe hinein. In Preußen, in Potsdam, wurden erstmals Urteile im Namen des Volkes verkündet. Und als sich das nationalsozialistische Unrecht über das Land legte, war der einzige Richter Deutschlands, der sich unter Berufung auf sein Richteramt dagegen zu Wort meldete, ein Richter aus Brandenburg, *Lothar Kreyssig*, Vormundschaftsrichter in der Stadt Brandenburg an der Havel. Er erlebte, wie die von ihm in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken und Hilflosen deportiert und alsbald als verstorben gemeldet wurden. Die Wahrheit erkennend, erstattete er daraufhin gegen den verantwortlichen Reichsleiter Mordanzeige und verwies, wenn auch vergeblich, in einem wellenschlagenden Rundschreiben die Anstalten darauf, daß eine Verlegung der von ihm Untergebrachten seiner Zustimmung bedürfe. Die förmliche Aufforderung des damaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium *Freissler*, später Präsident des schandbaren Volksgerichtshofes, seine Weisung an die Anstalten zurückzunehmen, lehnte *Kreyssig* unter Hinweis auf sein Christentum und auf seine, wie er formulierte, „unabdingbare richterliche Verantwortung“ ab. Man denkt dabei unwillkürlich an das Preußische Allgemeine Landrecht, soweit danach ein rechtswidriger Befehl

nicht von der persönlichen Verantwortung entbindet. Im Brandenburgischen Oberlandesgericht befindet sich eine Gedenktafel, die an *Lothar Kreyssig*, diesen tapferen Mann, Lichtzeichen in einer dunklen Zeit, erinnert. Die Tafel trägt die Aufschrift „Unrecht beim Namen genannt als andere schwiegen“.

C.

Heute, meine Damen und Herren, leben wir in Verhältnissen, die für Recht und Rechtsbewußtsein sowohl Gefahr bedeuten als auch neue Chancen eröffnen. Die Gesellschaft ist zunehmend orientierungslos geworden. Die Religion, verschreckt durch eigenes Versagen, von dem sie in Zeiten größerer öffentlicher Wirksamkeit auch aus Verzagtheit gegenüber der Staatsgewalt nicht freigeblichen ist, hat sich ins Private zurückgezogen. Die Ideologien haben sichtlich versagt. Die Menschen aber, in diesem Vakuum auf sich allein gestellt, sind ebenso sichtlich überfordert. Sie wollen nicht zu früheren Zuständen zurück. Aber gleichzeitig sind sie unzufrieden, manche unglücklich, über die Atmosphäre der Beliebigkeit und Bezugslosigkeit. Die Gesellschaft leidet an ihrer und unter ihrer Orientierungslosigkeit. Das ist eine Chance für Recht und Rechtsbewußtsein und Rechtlichkeit. In unserer heutigen pluralistischen Gesellschaft bleibt als gemeinsame Klammer das Recht. Das Recht darf freilich, will es seine Chance als gemeinsame Klammer nicht verspielen, nicht seinerseits in Beliebigkeit und Zufälligkeit und zusammenhanglose Unübersichtlichkeit zerfließen. Insofern ist gesetzgeberischer Perfektionismus, wie wir ihn gelegentlich in Brüssel, Berlin und auch in den Bundesländern erleben, eher kontraproduktiv. Recht muß sich, will es überzeugen und seine Aufgabe erfüllen, von akzeptablen und akzeptierten Leitvorstellungen ableiten, muß gewissermaßen im Einklang mit sich selbst bleiben. Es gibt, immer noch, einen Grundbestand an von allen Menschen guten Willens mitgetragenen Wertevorgaben, auf die sich das Recht dabei abstützen kann und abstützen muß: Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, soziale Gerechtigkeit, Freiheit, soweit nicht berechnete Interessen anderer Respekt verdienen, sind wichtiger als es manche in unserer individualistischen Zeit wahrhaben wollen – Gemeinwohl und Gemeinsinn. In einer Rechtsordnung, die sich an solchen Grundwerten ausrichtet, können sich sowohl diejenigen, die sich zu überpositiven (religiösen) Vorgaben bekennen, als auch diejenigen wohlfühlen, die glauben, auf solches Bekenntnis verzichten zu können oder zu sollen, sich aber gleichfalls ein Gemeinwesen wünschen, in dem es einigermassen geordnet, in dem es fair, in dem es gerecht zugeht. Die Sehnsucht nach einer so geschaffenen Rechtsordnung, die den Namen Recht und Rechtsordnung verdient, als gemeinsame Klammer unserer Gesellschaft ist groß. Und wir brauchen die Rückbesinnung darauf, daß es für uns alle am besten ist, wenn

wir uns allesamt dem Gemeinwohl verpflichtet wissen, und daß wir uns auch am besten fühlen, wenn wir zum Gemeinwohl beitragen. Um noch einmal *Achim von Arnim* zu zitieren: „Wir wollen unser Recht nicht als Glücksspielerei erleben, sondern als etwas Treues, Ehrliches und sehr Würdiges, als etwas die Gesellschaft im Gleichgewicht haltendes, als Grundlage des Gemeinwohls und zur Genugtuung aller, für die dieses Rechtswesen da ist.“

-Preußen in der deutschen Rechtsgeschichte im Vorfeld des 300. Geburtstags *Friedrichs des Großen* ist in der Tat ein Thema, das uns in die Jahrhunderte zurückführt, ein Thema aber auch, das an die Gegenwart heranführt. Ich danke Ihnen für Ihre geduldige Aufmerksamkeit.

Fragezeit

Veranstalter

Egon Bahr wurde gefragt, was wichtiger sei: Demokratie oder Rechtsstaatlichkeit. Er sagte eindeutig: „Rechtsstaatlichkeit ist mir am wichtigsten... (WELT v. 17.03.2007, S. 3).

Nun die Fragen!

Frage

Als Naturwissenschaftler habe ich in 20 Jahren in ungefähr 70 Prozessen als Sachverständiger meinen Dienst vor Gerichten getan: Ich beziehe mich auf die Aussage, die Presse und die Politiker sollten nicht so viel in die Gerichtsprozesse hineinreden. Aus diesen 20 Jahren bin ich aber zu der Überzeugung gekommen, dass man viel mehr hineinreden muss, wenn man an das wunderschöne Urteil denkt: „Soldaten sind Mörder“. Ich habe das Urteil auf Empfehlung des Vorsitzenden Grimm vom 2. (Meinungs-)Senat durchgearbeitet, 70 Seiten. Ich habe sie nicht verstanden. Ich habe mit ihm korrespondiert. Nach dem dritten Brief hat er den Disput abgebrochen. Er war also als Professor unfähig zu debattieren.

Als Promovierter habe ich von den Urteilen in 70 Prozessen, die ich als Sachverständiger begleitet habe, höchstens 30 gedanklich logisch nachvollziehen können. Deshalb bin ich der Meinung: wir müssen endlich dazu kommen, auch die Justiz, die dritte Gewalt, besser zu überwachen.

Peter Macke

Ich habe mir erlaubt, in meinen Darlegungen gegen Ende auf das hinzuweisen, was eine Gefahr aber auch eine Chance ist: die Gefahr der Beziehungslosigkeit.

keit und die Chance, dieses Defizit abzubauen. Zu behaupten, dass das schon erreicht sei, davon bin ich weit entfernt. Aber ob eine stärkere Personalführung von Richtern wünschenswert ist, das müssten wir uns sehr lange und gründlich überlegen. Ich kenne diese Entscheidungen und leide unter Entscheidungen, die zig Seiten lang Dinge absondern, die nicht überzeugen, weil sie nicht auf den Punkt gebracht sind. Aber dennoch bin ich hier ein strikter Befürworter der richterlichen Unabhängigkeit. Stellen Sie sich vor, der Ministerpräsident oder der Justizminister könnte in einem Gerichtsverfahren, das unglücklich läuft und unglücklich von den vielleicht überforderten Richtern angepackt wird, damit Schluss machen, in dem er anordnete, jemanden einzukerkern oder freizulassen... Das muss der Richter entscheiden, und er darf in diesem Entscheidungsprozess, selbst, wenn er unentschlossen ist, nicht durch die Exekutive verdrängt werden. Wir würden uns alle wundern und würden dies für sehr bedenklich halten und ablehnen. Ich bin sehr dafür, Richter auf Fortbildungstagungen in allgemeiner Form ins Gebet zu nehmen und setze auf diese Chance, sie dadurch in diesen Zeiten der Unübersichtlichkeit zu stützen, aber nicht in laufenden Verfahren – wie Friedrich der Große es sich gewünscht hat: vor Gericht soll der Herrscher, womit ja die Exekutive gemeint ist, schweigen, nicht dreinreden, sonst haben wir Rechtsunsicherheit auf höchstem Niveau. Der Gerichtsaufbau ist ja so, dass die meisten Urteile, wenn es keine Kleinigkeiten sind, in eine nächste Instanz gebracht werden können. Das ist der Rechtsschutz, der dagegen zur Verfügung steht, dass unabhängige Richter in der nächsten Instanz den Spruch auf seine Weisheit überprüfen. Wir sollten das nicht dem Justizminister, welchen Hintergrund er auch haben mag, und auch nicht dem Ministerpräsidenten übergeben. as müssen die Richter auch in einer schwierigen Situation schon selbst tun. (Applaus)

Frage

Sie sind auf einen Punkt nicht eingegangen: mein Vorredner meinte mit seiner Frage sicher auch, ob Friedrich der Große Gerichtsurteile wie „Soldaten sind Mörder“ zugelassen hätte. Ich würde gerne Ihre Meinung dazu hören, ob Friedrich der Große in einem solchen Verfahren nicht doch eingegriffen hätte.

Peter Macke

Dieser Ausspruch, der ja damals bis zum Bundesverfassungsgericht gediehen ist, ist aus meiner Sicht als Argument kein Allheilmittel. Denn wenn ein Urteil, aus welchen Gründen auch immer, oder wenn eine Gesetzesbestimmung, aus welchen Gründen auch immer, nicht das trifft, was wir für richtig halten: was Sie für richtig halten, was ich für richtig halte, dass es zum Beispiel eine solche Äußerung in einem zivilisierten Staat nicht geben darf, dann darf die Reaktion des Gemeinwesens nicht im Beschuss des Richters bestehen,

dessen Entscheidung vielleicht gerade in der zweiten Instanz überprüft wird, sondern dann muß das der Gesetzgeber klarstellen. Dafür gibt es Beispiele. Die Volksverhetzung und andere Dinge sind in unsere Rechtsordnung eingeführt worden, um solche Auswüchse zu verhindern; das ist auch der richtige und letzten Endes der einzige Weg. Wir sollten also in solchen Fällen an die Verantwortung des Gesetzgebers appellieren. Wir sind eine Demokratie, wir sind das Volk, und wenn dieses in einer wichtigen Frage die Dinge anders sieht, als ein Richter und ein Gericht, dann müssen wir die Entscheidung des Gesetzgebers herbeirufen – das ist der einzig richtige Weg, um Wildwuchs zu vermeiden.

Veranstalter

Ich glaube aber, Friedrich der Große hat doch manchmal korrigierend eingegriffen, einerseits bei Urteilen, die ihm zu nachsichtig erschienen, z.B. für einen hinterhältigen, wirklich üblen Mord, andererseits aber auch bei Urteilen, die ihm zu hart erschienen, beispielweise mehrere Jahre Kerker für einen Gesellen, der ein paar Blechteile gestohlen hatte. Das ist vielleicht auch nicht die reine Lehre, aber wenn ich sehe, dass hier in Deutschland, z.B. in Dresden, mit „Bomber Harris, do it again“ die Opfer verhöhnt werden, und die Justiz nicht dagegen eingreift, obschon es dafür einschlägige Paragraphen im Strafgesetzbuch gibt, dann frage ich mich, ob da nicht dringend etwas geändert werden muss, denn das kann ja nicht in Ordnung sein.

Peter Macke

Da sind wir nun wirklich nicht auseinander. Ich halte das auch für skandalös, aber die Adresse, an die man sich hier zu wenden hat, ist der Gesetzgeber. Verschärfung des Strafrechts dann, wenn der Rahmen größer wird – durch gesetzgeberische Entscheidungen, kann das durchgesetzt werden. Wir müssen uns in einer Demokratie an Schwerfälligkeiten gewöhnen; ich sähe das auch gern zügiger, denn nur schnelles Recht ist gutes Recht. Aber, wer sich mehr Zeit nimmt, um seine Sache wirklich richtig zu machen, kann auch ein interessanter Mensch sein; den muss ich überzeugen, wo ich ihm begegne.

Veranstalter nach der Pause

Wahrscheinlich konnten noch nicht alle Fragen zum Recht gestellt werden. Im Programm ist eine Aussprache von über einer Stunde vorgesehen. Dort können sie die noch offenen Fragen stellen.

Eben wurde ich auf etwas hingewiesen, was Friedrich-Kennern ja schon wissen, dass nämlich Friedrich als Kronprinz zwei Jahre vor dem Tod seines

Vaters Mitglied einer Loge geworden ist, und, was ich nicht wußte, er die erste Loge in Berlin gegründet hat.

Hier nebenan ist das Preußenzimmer mit mehreren Bildern von Friedrich dem Großen.

Vom Büchertisch empfehle ich besonders einen kleinen Band von Prof. Macke mit dem Titel:

„Der Auftrag des Staates zur Wertevermittlung“,

Beim letzten Seminartag „Wie geht unsere Politik mit Deutschland um?“ haben wir uns einleitend mit der heute gängigen Behauptung auseinander gesetzt, die Demokratie lebe von Voraussetzungen, Maßstäben, Werten, die sie nicht selbst vermitteln könne. Es wurde festgestellt, dass sie es sehr wohl könnte, wenn denn die Politik nicht so viel negative Wertevermittlung betriebe, wie anhand einer Reihe von Beispielen gezeigt wurde.

Dazu passt dieses Bändchen von Prof. Macke „Der Auftrag des Staates zur Wertevermittlung“.